

99 520 Sportförderungsrichtlinien

Sportförderungsrichtlinien der
Stadt Alsdorf vom 01.01.1979

1. Änderung der Sportförderungs-
richtlinien vom 01.01.1980
2. Änderung der Sportförderungs-
richtlinien vom 13.05.1981
3. Änderung der Sportförderungs-
richtlinien vom 09.11.1982
4. Änderung der Sportförderungs-
richtlinien vom 05.02.1985
5. Änderung der Sportförderungs-
richtlinien vom 26.06.1997

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Alsdorf

I. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Alsdorf fördert die Ausübung des Sports in ihrem Gebiet dadurch, daß sie
 - Sportstätten errichtet und zur Verfügung stellt,
 - Zuschüsse an Sportvereine gewährt.
- 1.2 Grundlagen für die Sportförderung sind die vorliegenden, vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.10.1978 verabschiedeten Richtlinien in der Fassung der Änderungen vom 09.11.1982, 05.02.1985 und 26.06.1997.

II. Verfahren

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine. Zuschußanträge sind über den Stadtsportverband mit dessen Stellungnahme versehen vorzubringen. Sie sollen so frühzeitig gestellt werden, daß sie bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem sie erbeten werden, berücksichtigt werden können, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr.

III. Bereitstellung von städt. Sportanlagen

- 3.1 Die Stadt Alsdorf stellt ihre Sportanlagen den Alsdorfer Sportvereinen zur Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes zur Verfügung. Je nach Haushaltslage können die Vereine zu einer Beteiligung an den Betriebskosten herangezogen werden. Einnahmen aus der Nutzung der Anlagen, außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes sind der Stadt jährlich anzuzeigen.
- 3.2 Die Sportvereine sind verpflichtet, daß sie die ihnen überlassenen Einrichtungen und Anlagen pfleglich behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten einschließlich der erforderlichen Schönheitsreparaturen und der baulichen Unterhaltung selbst durchzuführen. Hierfür gewährt der Stadtsportverband auf Antrag einen Materialkostenzuschuss.
- 3.3 Eine Überprüfung der städt. Sportanlagen, insbesondere über die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen, findet mindestens einmal jährlich unter Beteiligung von Mitgliedern des Ausschusses für Sport und Kultur, des Stadtsportverbandes und der Verwaltung statt.

- 3.4 Die Stadt behält sich vor, Sportveranstaltungen und Wettkämpfe in ihren Sporteinrichtungen in Abstimmung mit dem Verein selbst zu terminieren. Bei der Vergabe von Trainingszeiten, insbesondere der Erarbeitung von Hallen- oder Sportstättenbenutzungsplänen, arbeitet der Stadtsportverband beratend und koordinierend mit.

IV. Finanzielle Förderung

4.1 Allgemeine Bezuschussung

Im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung stellt die Stadt dem Stadtsportverband Alsdorf für die gärtnerische und bauliche Unterhaltung der Sportplätze, Bewirtschaftungskosten und Betriebskostenzuschüsse für Sportheime sowie für die Jugend- und Vereinsförderung einen bestimmten Zuschussbetrag zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Stadtsportverband Alsdorf.

4.1.1 Reparaturmaßnahmen an städt. Sportanlagen

Durchzuführende Reparaturmaßnahmen an den Sportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze, Sportheime u. a.) mit einem Betrag unter 1.533,88 Euro sind durch die Sportvereine bzw. den Stadtsportverband Alsdorf zu tragen. Sofern die Reparaturkosten den Betrag von 1.533,88 Euro übersteigen, übernimmt die Stadt je nach Haushaltslage den diese Summe übersteigenden Betrag. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ausschuss für Sport und Kultur.

4.1.2 Reparaturen Ballfangzäune

Für die Erneuerung und Reparatur von Ballfangzäunen, die eine Höhe von 2,00 m übersteigen, werden die Kosten durch die Stadt übernommen, die auch die erforderliche Ausschreibung vornimmt. Im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Sport und Kultur.

4.1.3 Kosten der Sportanlagen

Für Sportanlagen, die die Vereine zur Durchführung ihres Sportbetriebes nutzen, übernimmt die Stadt die Pachtzinsen.

4.2 Bezuschussung von Baumaßnahmen

Die Sportvereine sind gehalten, für Bau- und Renovierungsmaßnahmen, die sie selbst durchführen, Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Aachen und evtl. des Landessportbundes NW zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

Daneben entscheidet der Ausschuss für Sport und Kultur im Einzelfall über die Gewährung eines Zuschusses der Stadt. Der Eigenanteil des Vereins muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen; er kann durch Arbeitsleistungen der Mitglieder aufgebracht werden.

4.3 Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten werden nur gewährt, wenn die Beschaffung insgesamt öffentlich gefördert wird. Die Stadt Alsdorf übernimmt

- 15 % der Anschaffungskosten für Sportgeräte, die in das Eigentum des Vereins übergehen,
- den Differenzbetrag zwischen den Zuschüssen von dritter Seite und den Gesamtkosten bei der Anschaffung von Geräten, die in das Eigentum der Stadt übergehen.

V. Schlußbestimmungen

5.1 Zuschüsse aufgrund dieser Richtlinien werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Alsdorf gewährt. Zuständig ist der Ausschuss für Sport und Kultur.

5.2 Der Verein ist verpflichtet, einen gewährten Zuschuß zurückzuzahlen, wenn

- die an seine Bewilligung geknüpften Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- der Verein den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Alsdorf ändert,
- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird,
- die beschafften Gegenstände/die errichteten Anlagen zu Zwecken verwandt werden, die nicht als förderungswürdig angesehen werden können,
- die Sporteinrichtungen nicht mehr zweckentsprechend verwandt werden.

- 5.3 Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn
- sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 - der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt,
 - der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen, um die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- 5.4 Der Verein ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf Verlangen Einsicht in seine Kassenbücher zu gewähren und die dazugehörigen Belege vorzulegen.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1997 in Kraft.